

und Tag von heute an nicht in Ausübung bringet, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, daselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit auftragene Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegium zu erfreuen haben, sondern Wir. verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an, in dem ganzen Königreiche Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Albanien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Náchod, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm jedermann enthalten soll, die von ihm ersundene Methode Stereotyp-Platten herzustellen, Abentzeln nachzuahmen, bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeugs, welches alles zum Nutzen des John Watts verfallen seyn soll. Wie dann auch dem Uebertritter dieses Privilegiums noch insbesondere Unserer allergnädigste Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Gulden in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Secretarium, die andere Hälfte aber dem John Watts zufallen, und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt einzutreiben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich zu ic.
Zur Kunde dessen zu ic.
Wien den 24. August 1818.

M a c h t s c h e i t

I. k. böhmischen Staatsgüterveräußerungskommission.
Die Religionsfondsherrschaft **S e l l n i c h** wird feilgebothen. Aufolge Hofkammerpräsidentbetrags vom 11. I. W. wird die Religionsfondsherrschaft **S e l l n i c h** am 24. Jänner 1819 in der 10. Vormittagsstunde in dem Subalternialstuhlsaal öffentlich feilgebothen und an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im böhmischen Kreise, und der Auktionspreis ist nach Abschlag des allerhöchsten genehmigten zwanzigprozentigen Nachlasses auf 289,822 fl. in Konventionssilber bestimmt.

Die Mayeageen sind an die Unterthanen erbeigenthümlich vertheilt, und die Naturatbothe wird auf immerwährende Zeiten retulirt; nur allein drei Dörfer blieben bei der alten Schuldbigkeit, 336 1/2 Klafter Holz zu schlagen, die Holzstöße zu befördern, und bei den Jagden zu erscheinen.

An stanzhaften Siegelstücken der Unterthanen werden entrichtet:

- an Erbgrundzinsen 3546 fl. 56 1/2 kr.
- = Neboretulizien 3743 — 36 —
- = Hanzzinsen 211 — 20 —

Wen dem sechsteiliger und kwanziger Mayerhofe hat sich die Obrigkeit nebst den Wirtschaftsgebäuden amnoch vorbehalten:

- 758 2/16 M. Oest. Wehen Kacker,
- 1556/16 = = = Wiesen,
- 37 2/16 = = = Gärten,
- 8/16 = = = Hurweiden,
- 208 8/16 = = = Teichgründe,

welche vom 1. November 1810 bis Ende Oktober 1819 gegen einen nach der Scala des höchsten Finanzpatens reduzirten Zins von 12 1/2 fl. 26 kr. verpachtet, dann am 8/16 M. Oest. Wehen Gärten, und 12,842 2/16 M. Oest. Wehen Wabungen, die in eigener Negie befindlich, endlich 638 9/16 Wehen Zurutzstände, die nach zur obrigkeitlichen Disposition verhanden sind.

Zu dieser Herrschaft gehören ferner:

- a) Ein Bräuhaus, worin 15 Häpfer 1 1/2 Eimer Bier in vollem Gusse erzeugt werden.
- b) Eine bis Ende Oktober 1819 gegen einen Zins von 57 fl. verpachtete Weinweinstockgerodung.
- c) Drei eingetaufte Leinwandleiden, wobei sich die Obrigkeit das Verkaufrecht und die Landemietentziehung bei Wechselländerungen in auf- und absteigender Linie vorbehalten hat.
- e) Ein Privatfeinwerk mit einem Schmeltsofen, einem Tische und einem Zainhammer.

f) Ein schuhunterthäniges Etldtchen, und 26 Auktions- und Domestikobdrer.

g) Sechs angelegte Wechshäuser und 14 Wechshäusern, von welchen 54 fl. jährlich am Zins etzgehen.

h) Wechshen eingetaufte Wahl- und Wechshäusern, von welchen 463 fl. 40 kr. an Zins entrichtet werden.

i) Ein Kauf- und ein neu entdeckter, sehr ergiebtiger Steinbruch.

k) Ein obrigkeitliches geräumiges Schloß in Kwasná, J) Ein Spital in Sellnic.

m) Drei Pfarren und ein Filialkirche, drei Pfarretzen und 4 Schulen.

n) Das Patronatrecht.

Wer an der Verzeigerung als Kaufstücker Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Auktionspreises mit 28,982 fl. in Konventionssilber als Neugeld bei der Versteigerungskommission baar zu erlegen; oder hierüber eine von der k. Kammeratprocuratur vorläufig geprüfte und bewährte gesunde Sicherstellungsbedingung beizubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohneverletzt zu verlieren; außerdem aber das vom Meistbietenden baar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beim Abschluß der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillinges muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaltes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlag der beiden übrigen Drittel fünf Jahreszinsen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 von 100 verzinset werden.

Bei gleichem Kaufschillingenbeothe wird demjenigen der Vortzug gegeben werden, welcher sich zur Entziehung des Kaufschillinges in kurzen Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtäplicher Güter in der Negie nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft nur mittelbar vom Staate erzieht, erhält die Widmung der Landtafelstabilität für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Etzelungstagsjahung bekannt gemacht werden, und die Kaufstücken können die Besicherung und Abschaffung dieser Herrschaft bei der Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag am 28. November 1818.

Nro: 29751/3191. Militäre.

W e l a n n e m a c h u n g.
(Die Einberufung der bei der Musterung unbenutzt gebliebenen bewährtesten Mannschaft des Kaiserz Jäger Regiments betreffend.)

Nachstehende in k. k. Regiment Kaiserjäger eingereifte, und auf Urlaub befindliche Gemeine des gedachten Regiments, als:

- I. Aus dem Kreise Unterinnthal.
Johann Fankhauser oder Fankhauser von Werberg, Landgerichts Schwab.
Joachim Waldvogel von Womp, Landgerichts Schwab.
Mathias Waldbrauer von Stubay, Landgerichts Marret.
Leopold (Simon) Hagele von Hall, gleichen Landgerichts.

II. Aus dem Kreise Oberinnthal.
Anton Hofner von Plauting, Landgerichts Hertenberg.
Joseph Hofner von Ranagen, Landgerichts Hertenberg.

III. Aus dem Kreise Pustertal.
Franz Drossl von Wieren, Landgerichts Wieren.
Johann (Jos.) Blaschnigg von Kirchenegg, Landgerichts Lienz.

IV. Aus dem Kreise in der Etz.
Joseph Götsch von Tarisch, Landgerichts Schwanders.
Johann Dichter von St. Martin, Landgerichts Waffner.
Thomas Reitter von Dranzoll, Landgerichts Etau und Kalbiff.

V. Aus dem Kreise Trent.
Alois Clementi von Bigolo, Landgerichts Ciozzano.
Mathias Pirrotti von Campesirino, Landgerichts Verzo.
Joseph Nicolai von Vovo, Landgerichts Ciozzano.
Joseph Cepp von Nusce, Landgerichts Fondo.
Peter Bachini von Ciozzano, Landgerichts Ciozzano.
Baroloma Vedrelli von Zione, Landgerichts Zione.
Michael Zauser von Primiero, Landgerichts Primiero.